

| |
|---|
| Geschäftsverzeichnissnr. 3004 |
| Urteil Nr. 103/2004 vom 9. Juni 2004 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 18 des Sondergesetzes vom 2. März 2004 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften, erhoben von P.-A. de Maere d'Aertrycke u.a.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 17. Mai 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Mai 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 18 des Sondergesetzes vom 2. März 2004 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. März 2004): P.-A. de Maere d'Aertrycke, wohnhaft in 1200 Brüssel, rue Fernand Mélard 11, J.-M. Bourgeois, wohnhaft in 1200 Brüssel, avenue du Prince Héritier 138/1, und B. Veldekens, wohnhaft in 1200 Brüssel, square Joséphine-Charlotte 12.

Mit separater Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigkeitsklärung derselben Gesetzesbestimmung.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 2004

- erschienen
- . RA D. Philippe und RA C. Dubois, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA M. Mahieu, beim Kassationshof zugelassen, für den Ministerrat;
- haben die referierenden Richter P. Martens und E. De Groot Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung und die Nichtigkeitsklärung von Artikel 18 des Sondergesetzes vom 2. März 2004 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften.

Sie machen zur Rechtfertigung ihres Interesses an der Klageerhebung geltend, Wähler und Kandidaten bei den Wahlen zum Rat der Region Brüssel-Hauptstadt zu sein, und die Bestimmung betreffe sie somit unmittelbar, da sie drei Monate vor den Wahlen eine Sperrklausel einführe. Sie führen ebenfalls zur Untermauerung ihres Interesses die Rechtsprechung des Hofes an.

A.2. Die klagenden Parteien bitten den Hof, unverzüglich über die Klage auf einstweilige Aufhebung zu befinden, so wie es in Artikel 23 des Sondergesetzes über den Schiedshof vorgesehen sei. Aufgrund der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention müßten, wenn der Gesetzgeber Rechtsmittel vorsehe, um die einstweilige Aufhebung einer Gesetzesbestimmung zu erzielen, diese Rechtsmittel wirksam ausgeübt werden können. Hierbei sei das Datum der Wahlen zu berücksichtigen.

Die klagenden Parteien erklären, durch eine Klage auf einstweilige Aufhebung handeln zu müssen, weil der Gesetzgeber nicht den Verhaltenskodex für Wahlen eingehalten habe, den die innerhalb des Europarates eingesetzte Europäische Kommission für Demokratie durch Recht ausgearbeitet habe und der in Venedig am 18. und 19. Oktober 2002 angenommen worden sei; dieser bestimme in Kapitel II Artikel 2 Buchstabe b): «Die Grundelemente des Wahlrechts und insbesondere des Wahlsystems im eigentlichen Sinne, die Zusammensetzung der Wahlausschüsse und die Wahlkreiseinteilung sollten bis ein Jahr vor einer Wahl nicht mehr verändert werden oder müßten auf verfassungsrechtlicher Ebene oder auf einer Ebene, die über dem Parlamentsgesetz angeordnet ist, bearbeitet werden ».

A.3.1. Zur Rechtfertigung des Bestehens eines schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils führen die klagenden Parteien an, im Falle der Durchführung der angefochtenen Bestimmung würden die Wahlen auf der Grundlage einer verfassungswidrigen Regelung stattfinden. Das Rechtsmittel der einstweiligen Aufhebung sei das einzig wirksame und sachdienliche Mittel zur Beachtung der Verfassung. Die Mißachtung der demokratischen Grundrechte der klagenden Parteien sei der für die Erwirkung der einstweiligen Aufhebung erforderliche Nachteil. Neuwahlen würden keine angemessene Wiedergutmachung des Nachteils ermöglichen, da sie zu einem späteren Zeitpunkt abgehalten würden und unter anderen Bedingungen stattfänden, so daß der Nachteil nicht wiedergutzumachen sei.

Im übrigen sei im Falle einer Nichtigerklärung nach den Wahlen angesichts der vorherigen Rechtsprechung des Hofes die Gefahr sehr groß, daß die Gesetze für nichtig erklärt, die Wirkungen jedoch aufrechterhalten würden.

A.3.2. Die klagenden Parteien führen ferner als schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil an, sie würden Gefahr laufen, nicht gewählt zu werden, so daß ihnen viele Monate der parlamentarischen Tätigkeit entgingen.

A.3.3. Es seien außerdem eine allgemeine Rechtsunsicherheit und eine Machtlücke zu befürchten, da die Rechtskraft parlamentarischer Entscheidungen, die durch ein verfassungswidrig zusammengesetztes Parlament getroffen würden, in Frage gestellt werden könne.

A.3.4. Die klagenden Parteien sind ebenfalls der Auffassung, der Nachteil infolge einer einstweiligen Aufhebung der angefochtenen Bestimmung sei wesentlich weniger schwerwiegend als der Nachteil infolge einer späteren Nichtigerklärung. Eine einstweilige Aufhebung würde zur Folge haben, daß für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt die Regeln Anwendung finden würden, die vor der Einführung der angefochtenen Bestimmung anwendbar gewesen seien.

A.3.5. Die klagenden Parteien führen schließlich an, die Klage auf einstweilige Aufhebung müsse unter Berücksichtigung des Umstandes geprüft werden, daß das angefochtene Gesetz konfus und überhastet angenommen worden sei. Der Staatsrat habe sein Gutachten innerhalb von fünf Tagen abgeben müssen, was den klagenden Parteien, die ein grundlegendes politisches Recht besäßen, eine wesentliche Formalität entziehe, die den Rechtsstaat gewährleisten solle und durch Artikel 160 der Verfassung sowie Artikel 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgeschrieben sei. Selbst wenn der Hof nicht befugt sein sollte zu prüfen, ob die Formalitäten vor der Annahme der angefochtenen Normen eingehalten worden seien, stelle dieser Umstand ein ausschlaggebendes Element für den schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil dar.

A.4. Die klagenden Parteien sind anschließend bemüht, die Ernsthaftigkeit der Klagegründe zu beweisen.

A.5.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Die klagenden Parteien erinnern ferner daran, daß der Sondergesetzgeber den Inhalt des bereits erwähnten Verhaltenskodex für Wahlen nicht berücksichtigt habe (A.2).

A.5.2. Der Zweck der angefochtenen Bestimmung, nämlich eine Zerstückelung der Wählerschaft zu vermeiden, stehe nicht im Verhältnis zu dem Nachteil, den diese Bestimmung den klagenden Parteien zufüge. Es sei zu berücksichtigen, daß die Änderung weniger als drei Monate vor den Regionalwahlen erfolge.

A.6.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 in Verbindung mit den Artikeln 62 und 68 der Verfassung. Indem die angefochtene Bestimmung für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt eine Sperrklausel von fünf Prozent einführe, schaffe sie zwei Diskriminierungen.

A.6.2. Sie mißachte zunächst den Grundsatz der demokratischen Mehrheit, weil ein Teil der Bevölkerung nicht vertreten werde. Sie diene lediglich dazu, die kleinen Parteien aus dem Rat der Region Brüssel-Hauptstadt auszuschließen. In Brüssel sei die Aufhebung der Gleichheit der Wähler flagrant, weil eine flämische Partei ab 0,5 Prozent der Brüsseler Bevölkerung vertreten sei und eine französischsprachige Partei ab 4,5 Prozent. Ein solcher Unterschied werde einem flämischen Wähler mehr Gewicht verleihen als einem französischsprachigen Wähler und schaffe die Gleichheit dieser Wähler ab, wobei somit eine Diskriminierung nach der sprachlichen Zugehörigkeit entstehe. In Ermangelung einer vernünftigen Verhältnismäßigkeit zwischen dem eingesetzten Mittel (Einführung einer Sperrklausel) und der Zielsetzung (die politische Zerstückelung vermeiden) verletze die Bestimmung in übertriebener Weise den Grundsatz der Proporzvertretung.

A.6.3. Die angefochtene Bestimmung mißachte sodann die Regel, wonach ein System der Proporzvertretung voraussetze, daß die Mandate im Verhältnis zur Zahl der erhaltenen Stimmen auf die Kandidatenlisten und die Kandidaten verteilt würden. Dieses System werde durch die Artikel 62 und 68 der Verfassung vorgeschrieben. Es sei dem Gesetzgeber nicht verboten, vernünftige Einschränkungen vorzusehen, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der demokratischen Institutionen zu gewährleisten. Die angefochtene Bestimmung sei jedoch als eine übertriebene Einschränkung anzusehen. Es bestehe eine faktische Sperre, und es sei nicht notwendig gewesen, durch Gesetz eine weitere festzulegen, die Folgen für die Stimmabgabe der Wähler haben werde, die dazu angeleitet würden, nicht eine Partei zu wählen, die Gefahr laufe, diese Schwelle nicht zu erreichen. Die Wähler kleiner Parteien würden somit unterschiedlich behandelt, was eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes darstelle.

A.6.4. Die klagenden Parteien heben ferner hervor, die vom Hof in seinen Urteilen Nrn. 30/2003 und 73/2003 angeführte Begründung sei nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar. Der Hof habe nämlich in diesen Urteilen die Vergrößerung der Wahlkreise berücksichtigt. Der Brüsseler Wahlkreis für die Wahlen des Regionalrates habe jedoch keine Vergrößerung erfahren, die das Aufkommen kleiner Parteien begünstigen würde.

- B -

In bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Artikel 18 des Sondergesetzes vom 2. März 2004 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften besagt, daß Artikel 20 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen wie folgt abgeändert wird:

« 1. in § 2, der durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 ersetzt wurde, wird zwischen den Absätzen 1 und 2 ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Zur Sitzverteilung sind nur zugelassen:

1. die Listengruppierungen von Kandidaten der französischen Sprachgruppe des Rates oder die zur besagten Sprachgruppe gehörenden Listen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie in Anwendung von Artikel 16*bis* § 2 eine solche Gruppierung bilden, die mindestens 5 % der allgemeinen Gesamtzahl der zugunsten der Gesamtheit dieser Listengruppierungen oder der als solche geltenden Listen abgegebenen Stimmen erzielt haben;

2. die Listengruppierungen von Kandidaten der niederländischen Sprachgruppe des Rates oder die zur besagten Sprachgruppe gehörenden Listen, bei denen davon ausgegangen wird, daß sie in Anwendung von Artikel 16*bis* § 2 eine solche Gruppierung bilden, die mindestens 5 % der allgemeinen Gesamtzahl der zugunsten der Gesamtheit dieser Listengruppierungen oder der als solche geltenden Listen abgegebenen Stimmen erzielt haben;

3. die für die Direktwahl der Brüsseler Mitglieder des Flämischen Rates vorgeschlagenen Kandidatenlisten, die wenigstens 5 % der allgemeinen Gesamtzahl der zugunsten der Gesamtheit dieser Listen gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. ';

2. in § 3, der durch das Sondergesetz vom 13. Juli 2001 eingefügt wurde, werden die Wörter ' 29octies und 29nonies ' durch die Wörter ' 29octies, 29nonies und 29nonies¹ ' ersetzt. »

In bezug auf das Interesse der Kläger

B.2.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muß die Zulässigkeit der Klage, und insbesondere das Bestehen des erforderlichen Interesses an der Klageerhebung, in die Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einbezogen werden.

B.2.2. Das Wahlrecht ist das politische Grundrecht in der repräsentativen Demokratie. Jeder Wähler oder jeder Kandidat weist das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigklärung von Bestimmungen zu beantragen, die sich nachteilig auf seine Stimme oder seine Kandidatur auswirken können.

B.2.3. Die begrenzte Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, lassen beim derzeitigen Stand des Verfahrens nicht erkennen, daß die Kläger, die Wähler und Kandidaten bei den Wahlen zum Rat der Region Brüssel-Hauptstadt sind, nicht in dieser Eigenschaft das erforderliche Interesse nachweisen würden, um Bestimmungen anzufechten, die eine Sperrklausel für diese Wahlen einführen.

B.2.4. Der Hof stellt jedoch fest, daß die beiden in der Klageschrift dargelegten Klagegründe ausschließlich gegen Artikel 18 Nr. 1 des angefochtenen Gesetzes bezüglich der Sperrklausel gerichtet sind; er beschränkt seine Prüfung somit auf diese Bestimmung.

In bezug auf die Grundbedingungen der einstweiligen Aufhebung

B.3. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In bezug auf die Ernsthaftigkeit der Klagegründe

B.4. Artikel 18 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 2. März 2004 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften führt eine Sperrklausel von fünf Prozent für die Regionalwahlen in der Region Brüssel-Hauptstadt ein. Aufgrund von Artikel 20 § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen in der durch diese Bestimmung abgeänderten Fassung sind zur Verteilung der Sitze bei der Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und der Brüsseler Mitglieder des Flämischen Rates nur die Listen oder Listengruppierungen zugelassen, die fünf Prozent der Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmen auf Ebene der gesamten betreffenden Sprachgruppe des Rates oder für die Gesamtheit der bei der Wahl der Brüsseler Mitglieder des Flämischen Rates vorgeschlagenen Listen erhalten haben.

B.5.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Die klagenden Parteien führen im übrigen den Verhaltenskodex für Wahlen an, der durch die innerhalb des Europarates eingesetzte Europäische Kommission für Demokratie durch Recht ausgearbeitet und in Venedig am 18. und 19. Oktober 2002 angenommen worden sei, insbesondere Artikel 2 Buchstabe b) von Kapitel II dieses Verhaltenskodex.

B.5.2. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 62 und 68. Indem die angefochtene Bestimmung für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt eine Sperrklausel von fünf Prozent einführe, schaffe sie zwei Diskriminierungen. Sie mißachte zunächst den Grundsatz der demokratischen Mehrheit, weil ein Teil der Bevölkerung nicht vertreten werde. Sie führe außerdem eine unverhältnismäßige Einschränkung des Systems der Proporzvertretung ein.

In bezug auf die Artikel 62 und 68 der Verfassung

B.6. Die Artikel 62 und 68 der Verfassung betreffen die Wahlen der Abgeordnetenversammlung und des Senats. Insofern im zweiten Klagegrund ein Verstoß gegen diese Bestimmungen angeführt wird, ist er nicht annehmbar.

In bezug auf dem Zeitpunkt der Annahme der angefochtenen Bestimmung

B.7.1. Keine zwingende Bestimmung des internen Rechts oder des internationalen Rechts begrenzt zeitlich die Möglichkeit des Gesetzgebers, die Wahlgesetzgebung zu ändern.

B.7.2. Die klagenden Parteien führen zur Untermauerung ihres Klagegrunds den Verhaltenskodex für Wahlen an, der durch die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) aufgestellt wurde.

Artikel 2 Buchstabe b) von Kapitel II dieses Verhaltenskodex besagt:

« Die Grundelemente des Wahlrechts und insbesondere des Wahlsystems im eigentlichen Sinne, die Zusammensetzung der Wahlausschüsse und die Wahlkreiseinteilung sollten bis ein Jahr vor einer Wahl nicht mehr verändert werden oder müßten auf verfassungsrechtlicher Ebene oder auf einer Ebene, die über dem Parlamentsgesetz angeordnet ist, bearbeitet werden. »

B.7.3. Die Mißachtung der Empfehlungen eines Verhaltenskodex kann, selbst wenn sie mit den im Klagegrund angeführten Bestimmungen verbunden werden, nicht die Nichtigerklärung oder einstweilige Aufhebung von Gesetzesnormen rechtfertigen.

B.7.4. Die Annahme der angefochtenen Bestimmung drei Monate vor den Wahlen scheint keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention darzustellen, der besagt:

«Die Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, welche die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaften gewährleisten.»

B.7.5. Im vorliegenden Fall entspricht die in einem Sondergesetz enthaltene Sperrklausel dem Bemühen, für alle Regionalwahlen eine einheitliche Sperrklausel anzunehmen; die gleiche Maßnahme wurde in Artikel 29^{ter} des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen eingefügt durch Artikel 6 des angefochtenen Sondergesetzes, so daß sie auf die Wahlen in der Flämischen Region und in der Wallonischen Region anwendbar ist, und sie ist in Artikel 43^{bis} des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten der Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft enthalten, der durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. März 2004 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften eingefügt wurde.

Schließlich war die gleiche Sperrklausel für die Wahlen der föderalen gesetzgebenden Kammern durch ein Gesetz vom 13. Dezember 2002 eingeführt und bei den Wahlen vom 18. Mai 2003 angewandt worden, und der Hof hat sie in seinem Urteil Nr. 73/2003 vom 26. Mai 2003 nicht als unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des obengenannten ersten Zusatzprotokolls betrachtet.

Die angefochtene Maßnahme ist also durch das Bemühen zu erklären, die verschiedenen Wahlrechtsvorschriften aufeinander abzustimmen, wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemerkt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0584/001, S. 9).

B.7.6. Man kann zwar bedauern, daß die angefochtene Bestimmung erst am 2. März 2004 angenommen wurde, obwohl die notwendige Vorhersehbarkeit der wesentlichen Elemente einer Wahl den Gesetzgeber davon abhalten sollte, drei Monate vor den Wahlen die Wahlregeln zu ändern, doch im vorliegenden Fall ging es nicht darum, ein unvorhersehbares Element in das auf die Region Brüssel-Hauptstadt anwendbare Wahlgesetz einzuführen, sondern dieses mit den

Bestimmungen einer anderen, bekannten, angewandten und für verfassungsmäßig befundenen Wahlgesetzgebung in Einklang zu bringen.

B.7.7. Angesichts dieser Elemente kann der Klagegrund, insofern darin die späte Annahme der angefochtenen Bestimmung bemängelt wird, nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden.

In bezug auf den vorgeblichen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention

B.8.1. Ein System der Proporzvertretung setzt voraus, daß die Mandate im Verhältnis zur Anzahl der erzielten Stimmen auf die Kandidatenlisten und die Kandidaten verteilt werden.

B.8.2. Im Unterschied zu dem, was für die Wahlen der Abgeordnetenkammer und des Senats (Artikel 62 Absatz 2 und 68 § 1 der Verfassung) sowie für die Wahlen des Flämischen Rates und des Wallonischen Regionalrates (Artikel 29 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen) der Fall ist, wurde für die Wahlen des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt nicht festgelegt, daß sie nach dem System der Proporzvertretung stattfinden. Die Entscheidung für dieses System ergibt sich jedoch aus den Artikeln 20 bis 20sexies des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen.

B.8.3. Um die Erfordernisse von Artikel 3 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu erfüllen, können die Wahlen sowohl nach einem System der Proporzvertretung als auch nach einem Mehrheitssystem organisiert werden.

Selbst wenn die Wahlen nach einem System der strikten Proporzvertretung erfolgen, ist das Phänomen der « verlorenen Stimmen » nicht zu vermeiden. Daher hat nicht jede einzelne Stimme das gleiche Gewicht für das Ergebnis der Wahlen und nicht jeder Kandidat die gleichen Aussichten, gewählt zu werden.

Ebenso wie Artikel 3 nicht bedeutet, daß die Zuteilung der Sitze die Anzahl der Stimmen genau widerspiegelt, spricht er nicht grundsätzlich dagegen, daß eine Sperrklausel eingeführt wird, um die Zersplitterung des repräsentativen Organs zu begrenzen.

B.8.4. Keine Bestimmung des internationalen Rechts oder des internen Rechts verbietet es dem Gesetzgeber, der sich für ein System der Proporzvertretung entschieden hat, es in vernünftigem Maße einzuschränken, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der demokratischen Institutionen zu gewährleisten.

B.8.5. Jeder Behandlungsunterschied zwischen Wählern und Kandidaten muß jedoch mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sein.

B.9.1. Es trifft einerseits zwar zu, daß die Einführung einer Sperrklausel nicht losgelöst von der Größe der Wahlkreise betrachtet werden kann, die ebenfalls ein entscheidendes Element für die « natürliche » Sperre zum Erreichen eines Sitzes darstellt, und andererseits, daß eine gesetzliche Sperrklausel nur wirksam ist, wenn sie höher ist als die « natürliche » Sperre zum Erreichen eines Sitzes, doch der Hof verfügt nicht über die Ermessensbefugnis des Gesetzgebers hinsichtlich der Entscheidung über ein Wahlsystem und dessen Modalitäten.

B.9.2. Die Kontrolle über die Vereinbarkeit einer gesetzlichen Sperre mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung muß sich also darauf beschränken zu prüfen, ob der Gesetzgeber durch die Einführung einer gesetzlichen Sperre von fünf Prozent nicht eine Maßnahme angenommen hat, die offensichtlich unverhältnismäßig im Vergleich zur Zielsetzung ist.

B.10. Eine Sperrklausel stellt nur eine Modalität oder ein Modulierungskriterium des Systems der Proporzvertretung dar.

Sie trägt zu dem rechtmäßigen Bemühen bei, die Zersplitterung der politischen Landschaft zu vermeiden, indem die Bildung ausreichend kohärenter Fraktionen innerhalb der repräsentativen Organe begünstigt wird.

Die angefochtene Bestimmung wurde « im Bemühen um eine Harmonisierung » mit der für die föderalen Parlamentswahlen eingeführten Sperre angenommen, um « eine Zersplitterung der politischen Vertretung zu bekämpfen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-0584/001, SS. 9-10).

Selbst bei der Anwendung auf die Wahl der französischsprachigen Mitglieder des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt scheint die Sperrklausel von fünf Prozent keine unverhältnismäßigen Folgen zu haben.

B.11.1. Bezüglich einer vorgeblichen etwaigen Diskriminierung zwischen Sprachgruppen des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt erinnert der Hof daran, daß die Auswirkung einer gesetzlichen Sperre entsprechend ihrem Unterschied zur « natürlichen » Sperre, die für den Erhalt eines Sitzes notwendig ist, unterschiedlich ausfällt. Diese « natürliche » Sperre hängt eng mit der im Wahlkreis zu vergebenden Anzahl Sitze zusammen; die Höhe der « natürlichen » Sperre steht im umgekehrten Verhältnis zu dieser Zahl der zu vergebenden Sitze.

B.11.2. Die unterschiedlichen Auswirkungen der Anwendung einer Sperrklausel von fünf Prozent entsprechend der betreffenden Sprachgruppe des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt sind nur die Folge der Festsetzung des Verhältnisses zwischen den Sitzen der beiden Sprachgruppen des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt durch den Sondergesetzgeber.

B.11.3. In seinen Urteilen Nrn. 35/2003 vom 25. März 2003 und 36/2003 vom 27. März 2003 hat der Hof diesbezüglich erwogen, daß die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Rates, die zu den jeweiligen Sprachgruppen gehören, « sich in das allgemeine institutionelle System des belgischen Staates [einfügt], das auf ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen im Königreich ausgerichtet ist » und « nicht als unverhältnismäßig in bezug auf die Zielsetzung des Gesetzgebers anzusehen [ist], nämlich dafür zu sorgen, daß die Vertreter der am wenigsten zahlreichen Sprachgruppe in den Genuß der für die Ausübung ihres Mandates erforderlichen Bedingungen gelangen, und auf diese Weise eine normale demokratische Arbeitsweise der betreffenden Institutionen zu gewährleisten »

B.11.4. Da die unterschiedliche Größe der beiden Sprachgruppen vernünftig gerechtfertigt ist, konnte der Sondergesetzgeber die gleiche Sperrklausel in jeder dieser Sprachgruppen einführen.

B.12. Beim jetzigen Stand des Verfahrens scheint die angefochtene Maßnahme folglich nicht als eine offensichtlich unverhältnismäßige Einschränkung des Systems der Proporzvertretung angesehen werden zu können.

B.13. Da die Klagegründe nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden können, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juni 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior